

derjenigen Freudigkeit wirken sollten, ohne welche bei ihnen keine gesegnete Amtsthätigkeit denkbar sei, immer beträchtlichere Zuschüsse aus den Staats- und Gemeindefassen gewährt werden müßten, desto wünschenswerther dürfe es sein, die jenen Lehnen zugehörigen Ablösungscapitalien fruchtbarer und sicherer, als in Staatspapieren anzulegen.

Als das geeignetste Mittel hierzu erscheine die Umwandlung der bewegten Capitalien in Grund und Boden, da Grund und Boden reellen Werth in sich trügen, die größtmögliche Sicherheit des Besizes gewährten und stets eine den jedesmaligen Zeitverhältnissen entsprechende Rente brächten.

Damit aber, was den geistlichen und Schullehnen zum Nutzen, nicht den Kirch- und Schulgemeinden zum Nachtheile gereiche, so dürfte die Anlegung der Ablösungscapitalien in Ländereien an die Bedingungen zu knüpfen sein, daß

- a) die Steuern von den neugewonnenen Grundstücken von den jedesmaligen Nutznießern der Lehne bestritten werden, und
- b) die Kirch- und Schulgemeinden nicht verpflichtet sind, behufs der Selbstbewirthschaftung der auf die bezeichnete Weise erlangten Grundstücke von Seiten ihrer Nutznießer, für Erbauung neuer oder Vergrößerung bereits vorhandener Wirthschaftsgebäude Sorge zu tragen.

Unter diesen zwei Beschränkungen fühlt Petent als Patron von Pfarr- und Schullehnen sich gedrungen, die gehorsamste Bitte auszusprechen:

die hohe Ständeversammlung der zweiten Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die im Obigen kundgegebenen Ansichten in Erwägung ziehen und bei der hohen königlichen Regierung beantragen, daß die Ablösungscapitalien der geistlichen und Schullehne, sobald sich dazu vortheilhafte Gelegenheit darbietet, durch die betreffenden Behörden in Grund und Boden angelegt werden.

Die Deputation hat die Petition in Berathung gezogen und konnte nicht verkennen, daß durch Ablösung der den geistlichen und Schullehnen zugestandenen Naturalbezüge, den Stelleninhabern während der Jahre, wo die Getreidepreise eine außerordentliche Höhe erreichten, ein namhafter Nachtheil zugesügt wurde. Regierung und Stände haben dies nicht nur am vorigen Landtag anerkannt, sondern sind auch bestrebt gewesen, diesen Verlust zu mindern, so daß jetzt, nachdem auch die Preise des Getreides einen normalen Stand erreicht haben, bezügliche Klagen nur noch vereinzelt gehört werden.

Daß in Zeiten der Unruhe oder des Kriegs die Ablösungscapitalien, weil in Staatspapieren angelegt, mit gänzlichem Verlust bedroht seien, kann die Deputation um so weniger befürchten, als einestheils gerade für diese Capitalien der Grund und Boden haftet, da sie auf die Landrentenbank gewiesen sind, andernteils durch Zuschüsse aus der Staatskasse den Nutznießern eine Rente von Vier vom Hundert gesichert ist, die auch in bedrängten Zeiten gewährt werden wird.

Ob dagegen bei Anlegung der Ablösungscapitalien in Grund und Boden, wie Petent wünscht, eine gleich hohe und sichere Rente zu erzielen sei? dürfte nach Ansicht der Deputation nicht in allen Fällen mit Ja zu beantworten sein, auch ist darauf hinzuweisen, daß gerade bei

einem Kriege das Einkommen aus dem Grund und Boden am meisten gefährdet ist.

Die Deputation befand sich sonach nicht in der Lage, auf Grund der angeführten Motiven das Petitum zu bevorzugen und mußte insbesondere Bedenken tragen, dies unter den gestellten Bedingungen zu thun, da, was den Bau etwa nöthig werdender Gebäude betrifft, dagegen nicht nur gesetzliche Bestimmungen sprechen, sondern auch Streit in den Gemeinden hervorgerufen werden würde, indem es oft schwer zu bestimmen sein möchte, ob ein Bau von dem Inhaber der Stelle oder von der Kirchen- und Schulgemeinde auszuführen sei.

Da jedoch die hohe Staatsregierung in §. 2 des Gesetzentwurfs, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betreffend, sich für Erwerbung von Feldgrundstücken ausgesprochen, so hat sich die Deputation mit derselben in Vernehmung gesetzt und erklärte der Herr königliche Commissar bei der deshalb stattgehabten Verhandlung:

„daß er mit einer allgemeinen Anordnung eben so wenig, als mit den in der Petition gestellten Vorbehalten sub a und b einverstanden sein könne. Die letztern würden gegen die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anstoßen, und deshalb schon könne die Regierung vor der Hand nicht darauf eingehen.

Dagegen würde sich in einzelnen vorkommenden Fällen unter besondern Verhältnissen wohl eine Vereinigung dahin treffen lassen, daß sowohl die Geistlichen, als die betreffenden Gemeinden zufrieden gestellt würden.

Zu erwähnen sei doch noch ganz besonders, daß die geistlichen Ablösungsgelder in Landrentenbriefen angelegt wären, die gegenwärtig nur mit Verlust würden verwerthet werden können.“

Die Deputation mag nicht verkennen, daß in einzelnen Fällen bei günstiger Gelegenheit und sofern zwischen den betreffenden Geistlichen oder Lehrern mit den Gemeinden Einverständnis besteht, es zum Segen gereichen wird, wenn die mehrerwähnten Capitalien in Grund und Boden angelegt werden, und da auch die Staatsregierung diese Ansicht theilt, so rathet die Deputation, auf Grund der commissarischen Erklärung, der Kammer an:

die Petition des Rittergutsbesizers Diehe auf Schloß Pomßen im Verein mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die geehrte Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung der Petition absehen wolle. Ich kann versichern, daß der Inhalt derselben vollständig in den Bericht aufgenommen worden ist.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer unter diesen Umständen von dem Vortrage der Petition selbst absehen? — Einstimmig Ja.

Es ist die Debatte über diesen Bericht und die demselben zu Grunde liegende Petition eröffnet.

Abg. Stockmann. Wenn die hohe Staatsregierung sich geneigt erklärt, in einzelnen vorkommenden Fällen, unter besondern Verhältnissen eine Vereinbarung treffen zu lassen, daß sowohl die Inhaber der geistlichen Lehne, als